

Anfrage

(Art. 61 und 66 GRG, Art. 73 und 76 GO)

Urheber/in (auch Fraktions- od. Kommissionsvorstösse möglich)

1. Natalie Imboden (Grüne)

Titel

Prämienverbilligungen für die Krankenkasse: Auswirkung des neuen Bundesgerichtsurteils auf den Kanton Bern?

Einleitung

Kantone dürfen die Einkommensgrenzen für den Bezug von Prämienverbilligungen nicht beliebig tief absenken. Dies hat das Bundesgericht am 22. Januar 2019 in einem wegweisenden Urteil festgelegt. Es sei mit dem Sinn und Zweck der bundesrätlichen Vorgaben nicht vereinbar, wenn nur gerade der unterste Teil der mittleren Einkommen in den Genuss einer Prämienverbilligung komme, halten die Richter unmissverständlich fest. Das Bundesgericht kommt in seinem Urteil vom 22. Januar zu dem Schluss, dass die von Luzern angesetzte Einkommensgrenze von 54 000 Franken für einen Anspruch auf Verbilligung der Prämien von Kindern und jungen Erwachsenen zu tief angesetzt ist. Mit einer solchen Senkung werde Bundesrecht verletzt. Zwar hätten die Kantone eine erhebliche Entscheidungsfreiheit bei der Definition der unteren und mittleren Einkommen.

Das im Kanton Bern massgebende Einkommen (entspricht nicht dem steuerbaren Einkommen) liegt bei 35'000 Franken, bzw. bei Familien bei 38'000 Franken).

<https://www.jgk.be.ch/jgk/de/index/praemienverbilligung/praemienverbilligung/anspruch.html>

Antrag (Die Anfragen sind knapp zu halten [max. 3 Fragen], keine Teilfragen erlaubt)

Der Regierungsrat wird gebeten, über folgende Angelegenheit des Kantons Auskunft zu erteilen:

- Welche Auswirkungen hat das Urteil des Bundesgerichtes vom 22. Januar 2019 für den Kanton Bern?
- Ist der Regierungsrat der Ansicht, dass die Einkommensgrenze im Kanton Bern einer Überprüfung durch das Bundesgericht Stand halten würde?
- Ist der Regierungsrat bereit die Einkommensgrenzen im Kanton Bern zu erhöhen?

Ort / Datum:

Bern, 27. Januar 2019

Wir bitten Sie den Text via Email an folgende Adresse zu senden: gr-gc@be.ch

Fristen

Anfragen sind in derselben Session zu beantworten, wenn sie bis spätestens um 16.00 Uhr des ersten Sessionstags eingereicht werden, sonst auf die nächste Session hin (Art. 76 GO).